jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/1/28 1Ob503/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1981

Norm

AußStrG §122

Rechtssatz

Keine Annahme von unklaren und mehrdeutigen Erbserklärungen, aber auch keine Zurückweisung gegenüber den - nicht anwaltlich vertretenen - Erbansprechern; vielmehr ist wegen der bestehenden Zweifel über den Inhalt ihrer Erklärung Rechtsbelehrung zu erteilen und die Möglichkeit zu einer allfälligen Verbesserung zu geben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 503/81
  Entscheidungstext OGH 28.01.1981 1 Ob 503/81
  NZ 1981,105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0007954

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at